

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 18.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Todesfall in einer Hamburger Flüchtlingsunterkunft

Einleitung für die Fragen:

Dem „Hamburger Abendblatt“ vom 15. Mai 2020 war zu entnehmen, dass bereits Anfang Mai ein Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft im Krankenhaus an den Folgen einer Infektion mit dem Coronavirus gestorben sei. Eine Flüchtlingshelferin kritisiert diesbezüglich den intransparenten Umgang damit seitens f & w fördern und wohnen AöR (f & w) und des Gesundheitsamtes Altona. Bereits Ende April sorgte am Albert-Einstein-Ring – auch in Altona – der Umgang mit der Corona-Infektion eines Geflüchteten in der dortigen Unterkunft für Kritik, weil zu spät gehandelt worden sei und die anderen Geflüchteten unzureichend und zu spät informiert worden seien.

Befremdlich ist überdies, dass der Senat in einer Antwort vom 12. Mai 2020 auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 22/147) unter anderem nach Verstorbenen aus Hamburger Flüchtlingsunterkünften ausgeführt hat: „In den Gemeinschaftsunterkünften sind keine Personen an den Folgen einer COVID-19-Erkrankung verstorben“.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Wann ist die Person verstorben, von der in dem „Hamburger Abendblatt“-Artikel die Rede ist?

Antwort zu Frage 1:

Die 80-jährige Person ist am 2. Mai 2020 verstorben.

Frage 2: Woran ist besagte Person verstorben?

Erschien bereits unmittelbar nach Eintritt des Todes eine COVID-19-Erkrankung als Ursache als sicher oder wahrscheinlich?

Wurde eine gerichtsmedizinische Untersuchung veranlasst und falls ja, wann wurde von dort welche genaue Todesursache festgestellt?

Antwort zu Frage 2:

Die Person ist an einer Pneumonie verstorben. COVID-19 erschien bereits unmittelbar nach Eintritt des Todes als wahrscheinlich. Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) hat eine Untersuchung ohne Obduktion (Krankenunterlagen, CT, äußere Leichenschau) durchgeführt. Die COVID-19-Erkrankung wurde am 12.05. als todesursächlich festgestellt.

Frage 3: Wann wurde wer über den Verdacht einer COVID-19-Erkrankung, deren Feststellung sowie Todesfall und Todesursache informiert? Bitte genau darstellen.

Antwort zu Frage 3:

- 16.04.2020 Das Gesundheitsamt Altona (GA) erhielt die Meldung über den Labornachweis von SARS-CoV-2 nach § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Indexperson (Person, an der sich die verstorbene Person angesteckt hatte).
- 19.04.2020 Das GA erhielt die Meldung über den Labornachweis von SARS-CoV-2 nach § 7 IfSG der verstorbenen Person.
- 20.04.2020 Das GA erhielt die Arztmeldung nach § 6 IfSG über eine COVID-19-Erkrankung der Indexperson.
- 20.04.2020 Das GA nahm die Ermittlung der Kontaktpersonennachverfolgung auf.
- 22.04.2020 Telefonat des GA mit der Indexperson. Das GA erhielt einen Hinweis auf die stationäre Aufnahme der verstorbenen Person seit dem 22.04.2020.
- 22.04.2020 Stationäre Aufnahme der verstorbenen Person.
- 27.04.2020 Das GA erhielt eine weitere Meldung über einen weiteren Labornachweis von SARS-CoV-2 nach § 7 IfSG durch die MEDILYs Laborgesellschaft mbH Asklepios Klinik Altona zur verstorbenen Person.
- 15.05.2020 Meldung der Todesursache durch das Institut für Rechtsmedizin des UKE an das GA.

Frage 4: *Wie genau sind die Informations- und Handlungsabläufe im Falle des Verdachts und der Feststellung einer COVID-19-Erkrankung bei einem/-r Bewohner/-in einer Unterkunft für Geflüchtete?*

Wie stellen sich die Abläufe im Falle eines Todes aufgrund einer COVID-19-Erkrankung dar?

Wann, wie und von wem werden die anderen Bewohner/-innen der Unterkunft jeweils informiert beziehungsweise müssen informiert werden?

Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen finden die jeweiligen Informationen statt? Bitte die Vorschriften genau unter Angabe von Gesetz, Paragraf, Absatz, Satz, Nummer et cetera angeben.

Antwort zu Frage 4:

Die in öffentlich-rechtlicher Unterbringung lebenden Personen sind selbstständig und selbstverantwortlich. Das Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner umfassend, die Informationspflichten und Verhaltensregeln der Gesundheitsämter einzuhalten. Darüber hinaus unterstützt das UKSM die Bewohnerinnen und Bewohner im Falle von Erkrankungen, also auch bei einer COVID-19-Erkrankung beziehungsweise auffälligen Symptomen. Unter Hinzuziehung des Notfallmanagements bei f & w fördern und wohnen AöR (f & w) erfolgt die Durchführung von entsprechenden Testungen. Sollte eine Testung auf COVID-19 positiv ausfallen, werden die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend isoliert und gegebenenfalls im Quarantänestandort Horner Rennbahn untergebracht, siehe hierzu auch Drs. 22/97, 22/140, 22/147, 22/168, 22/180 und 22/272. Bei schwerwiegenden Krankheitsverläufen werden die Bewohnerinnen und Bewohner in entsprechende Krankenhäuser verlegt.

Sollte der Fall eintreten, dass Bewohnerinnen und Bewohner versterben, nimmt das Team der Unterkunft zu der Familie und/oder Angehörigen Kontakt auf und unterbreitet entsprechende Unterstützungsangebote.

Für f & w besteht grundsätzlich weder eine Informationspflicht noch eine Berechtigung, Bewohnerinnen und Bewohner auf Basis des IfSG beziehungsweise der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Erkrankungen anderer Bewohnerinnen und Bewohner zu informieren.

Die Information der Kontaktpersonen übernimmt das zuständige Gesundheitsamt. Dieses informiert f & w auch über die erforderlichenfalls zu treffenden Maßnahmen. Im Übrigen siehe Drs. 22/140.

Frage 5: *Was wird von wem unternommen, um Infektionsketten von positiv getesteten Personen aus Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose sowie aus dem Winternotprogramm nachzuverfolgen? Bitte auch hier die genaue Rechtsgrundlage für Auskunftspflichten befragter Personen angeben.*

Antwort zu Frage 5:

Positiv getestete Bewohnerinnen oder Bewohner aus Unterkünften von f & w werden persönlich kontaktiert, um eine Kontaktpersonennachverfolgung entsprechend der RKI-Empfehlung vom zuständigen GA durchzuführen. Insoweit besteht kein Unterschied zum Verfahren bei Personen außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft. Diese Kontaktpersonenermittlung wird durch das Notfallmanagement von f & w unterstützt. Bei engen Kontaktpersonen (Kategorie I) wird, vom zuständigen GA, entsprechend den RKI-Empfehlungen, häusliche Absonderung angeordnet. Diese Kontaktpersonen unterliegen der Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall und müssen ein Symptomtagebuch führen. Diese Kontaktpersonen haben täglichen Kontakt mit dem GA.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 25 Absatz 1 i.V.m. § 26 Absatz 1 IfSG.